



An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0009-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMASK-21119/0002-II/A/1/2017 vom 7. März 2017  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,  
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz  
1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-  
ZG);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 20. März 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 7. März 2017 unter der Geschäftszahl BMASK-21119/0002-II/A/1/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzungen muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der angeschlossenen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) folgendes angemerkt werden:

- Die finanziellen Auswirkungen sind nicht nur für den Bundeshaushalt, sondern auch für die SV-Träger darzustellen (§ 2 Z 3 WFA-FinA-VO). Insbesondere ist der Aufwand, der bei den SV-Trägern im Rahmen der amtswegigen Sachverhaltsfeststellung zu erwarten ist, in angemessener Weise darzustellen.

- Besonders wird darauf hingewiesen, dass Mehr- bzw. Mindereinnahmen unsaldiert dargestellt werden müssen. Sollten die entsprechenden Betragsgrenzen aufgrund der vorzunehmenden, unsaldierten Darstellung überschritten werden, käme eine vereinfachte WFA nicht in Betracht.
- Der in der vereinfachten WFA erwähnte Fragebogen, welcher von den Versicherten auszufüllen ist, stellt eine Informationsverpflichtung dar. Es ist gemäß §§ 3 und 4 WFA-Verwaltungskosten-VO zu prüfen, ob hier die Wesentlichkeitsgrenze bei Verwaltungskosten für Bürger/innen oder Unternehmen überschritten wird. Sollte dies der Fall sein, ist eine vereinfachte WFA nicht zulässig.
- Es sollte geprüft werden, ob eine Betroffenheit der Wirkungsdimension Soziales gegeben ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird daher ersucht, dem Bundesministerium für Finanzen **eine überarbeitete WFA zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

16.03.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)